

# RS Vwgh 2007/7/27 2006/10/0040

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.07.2007

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

### Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §47;

ZustG §17 Abs3;

ZustG §22;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/15/0027 E 22. September 2000 RS 1

### Stammrechtssatz

Der Zustellschein ist eine öffentliche Urkunde, die den Beweis dafür erbringt, dass die Zustellung den Angaben auf dem Zustellschein entsprechend erfolgt ist (Hinweis Stoll, BAO-Kommentar, Band 1, 1146). Dem Empfänger steht jedoch der Gegenbeweis offen. Dazu bedarf es jedoch konkreter Darlegungen und eines entsprechendes Beweisanbots dafür.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006100040.X01

### Im RIS seit

27.08.2007

### Zuletzt aktualisiert am

09.01.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>